

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 8.

Samstag, den 22. Februar 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung. Nationalrath.

Angelegenheit der Militärkapitulationen.

(Vom 4. Dezember 1850).

Bericht und Antrag

der

Mehrheit der vom Nationalrathe niedergesetzten
Kommission, betreffend die Militärkapitulationen.

Tit.

A.

Wir werfen vor Allem aus einen kurzen Blick auf die Geschichte der Entstehung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1849.

Der Große Rath des Kantons Genf faßte unter'm 28. März 1849 den Beschluß, der Staatsrath soll bei der Bundesversammlung den Antrag stellen, daß dieselbe, gestützt auf Art. 11 und 74, Ziffer 6 und 7 der

Bundesverfassung, die in Neapel stehenden Schweizertruppen zurückberufen, vom Könige die denselben nach Verhältniß ihrer Dienstzeit gebührende Entschädigung fordern, und fernere Anwerbungen in den Kantonen, welche Kapitulationen haben, verbieten möchte.

Diesem genfer'schen Staatsantrage schlossen sich --- mehr oder minder weit gehend --- Petitionen an, und zwar von:

Waadt mit	4,500	Unterschriften,
Genf mit	4,226	"
Basel-Land mit	1,523	"
Basel-Stadt	819	"
„ dem dort. Grüttverein mit	521	"
Neuenburg mit	3,041	"
Bern	401	"
Freiburg	130	"

Zusammen: 15,161 Unterschriften.

Das Ausland lieferte 498 Unterschriften von Schweizern.

Diesen reihten sich noch Petitionen verschiedener Volksvereinssektionen des Kantons Bern an.

Es ist bemerkenswerth, daß sich bei diesen Petitionen nur fünf Kantone und zwei Halbkantone betheiligten. Es scheint, gewisse politische Ereignisse im Süden Europas haben nicht in allen Gegenden der Schweiz einen gleich tiefen Eindruck gemacht, wenn sie gewiß auch überall mit großem Interesse für die Völkerfreiheit verfolgt wurden.

Gegenüber dem Genfer Antrag und den Petitionen erhoben sich nun in den eidgenössischen Behörden Zweifel der stärksten Art, ob nach dem Wortlaute und Geiste der Bundesverfassung es überhaupt in der Kompetenz des Bundes liege, die Aufhebung der bestehenden von

einzelnen Kantonen geschlossenen Kapitulationen zu beschließen? — Der Bundesrath verneinte dieses und der Ständerath beschloß den 16. Mai 1849 über die Kapitulationsfrage zur Tagesordnung zu schreiten.

Ein anderes Resultat lieferten die Debatten im Nationalrathe, der in seiner Mehrheit auf den Gegenstand eingieng.

Es könnte nun freilich die Frage entstehen, wenn überhaupt angenommen werden muß, daß die Bundesversammlung berechtigt sei, aus höhern politischen Rücksichten und aus Rücksichten der Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes in der Kapitulationsfache einen Entscheid zu fassen, -- ob die gegenwärtigen politischen Konstellationen noch die gleichen seien, wie im Sommer 1849, ob sich auch dermal ein Einschreiten des Bundes materiell und formell rechtfertigen ließe? — Wir finden uns jedoch nicht veranlaßt, auf diese heikle Frage für dießmal näher einzugehen. Die Bundesversammlung hat einmal die Sache an die Hand genommen und es handelt sich nun darum, ob man vorwärts gehen will und kann, oder aber den Gegenstand fallen lassen soll.

Nachdem die beiden gesetzgebenden Rätthe sich wiederholt mit dieser Angelegenheit befaßt hatten, kam am 20. Juni 1849 folgender Bundesbeschluß zu Stande:

„Die schweizerische Bundesversammlung, in Betracht, daß das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich ist,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu er-

zielen zu suchen, und über die dahierigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

2. Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einseßweilen untersagt.

Unter'm 21. Juni 1849 wurde dem Nationalrathe von zahlreichen Mitgliedern ein Antrag eingebracht, der dahin gieng:

„1. Der Bundesrath ist beauftragt, sich nach Möglichkeit dahin zu verwenden, daß die kapitulirten Schweizertruppen in Neapel nicht mehr zur Intervention in einem andern Staate und zum Nachtheil des Grundsatzes der freien Selbstkonstituierung verwendet werden.

2. Der Bundesrath ist im Weitern beauftragt, auf den Fall, daß ihm nicht gelingen sollte, die Gefahr einer solchen Intervention abzuwenden, im Namen der schweizerischen Bundesversammlung gegen den König von Neapel die Auflösung der Militärkapitulationen auszusprechen und zu vollziehen.“

Dieser Antrag wurde vom Nationalrathe verworfen. Wir führen dieses bloß an, weil diese Verwerfung uns ein Kommentar zur Schlußnahme vom 20. Juni zu sein scheint.

B.

Wir wollen nun die Folgen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni prüfen.

1. Der Bundesrath erließ unter'm 27. Juni 1849 zwei Kreis Schreiben: das eine an sämtliche eidgenössische Stände, welches den Bundesbeschluß mittheilte und in Bezug des Verbots der Werbungen strenge Vollziehung anordnete; das andere wurde an die bei der

Kapitulation mit dem König von Neapel beteiligten Stände: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Wallis gerichtet. Dieselben werden ersucht, ihre Ansichten und Begehren in Bezug auf die Unterhandlungen, sowie hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung der Truppen auszusprechen und bei den Verwaltungsräthen der betreffenden Regimenter die erforderlichen Aufschlüsse einzuholen über den effektiven Bestand der Regimenter, die Dienstzeit der Soldaten, die Ansprüche auf Reform- und Ruhegehälter und überhaupt Alles, was zur Beurtheilung des Umfangs einer allfälligen Entschädigung dienen könnte. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß eine Konferenz der beteiligten Stände vielleicht am besten geeignet wäre, den Gegenstand zu behandeln.

Wir bemerken vorläufig, daß die angeregte Konferenz den gewünschten Anklang nicht fand, was sich bei der Stimmung der Mehrzahl der betreffenden Stände leicht voraussehen ließ, indem sie sich durch den Bundesbeschluß in ihren Rechten verletzt glaubten.

Wir entheben den Rückantworten der beteiligten Kantone einige wesentliche Stellen, da deren Auffassungsweise in Bezug auf die wichtige, folgenreiche Frage kaum übersehen werden darf.

Der Regierungsrath des Kantons Bern theilte dem Nationalrathe bereits den 6. Juni 1849 (also vor Erlass seines Beschlusses) folgendes Dekret des Großen Rathes vom 1. gleichen Monats mit:

„1. Die Anwerbungen für den neapolitanischen Militärdienst, welche seit 5. Juni 1848 eingestellt gewesen sind, sollen nicht wieder eröffnet werden.

2. Der Regierungsrath ist beauftragt, für die Auflösung der Kapitulation und die Rückkehr der im Dienste

des Königs von Neapel stehenden bernischen Truppen und die Wahrung und Besorgung ihrer Interessen die geeigneten Schritte zu thun und in dieser Beziehung in das nöthige Einverständniß mit dem Bundesrathе oder den Regierungen der übrigen kapitulirenden Kantone zu treten.

3. Im Falle von finanziellen Opfern hat der Regierungsrath dem Großen Rath weiteren Bericht zu erstatten und geeignete Anträge vorzulegen."

In einem an den Bundesrath gerichteten Schreiben vom 13. August 1849 hält die Regierung von Bern das Mittel der Unterhandlung gegenüber den Kantonen für erschöpft und dringt auf Aufhebung der Kapitulationen von Bundeswegen, Anordnung von Repressivbestimmungen, wodurch dieser Auflösung Bedeutung und Wirksamkeit verschafft werde und Bestimmungen über die Betheiligung der Kantone an den materiellen Folgen. Als Exekutivmaßregeln werden vorgeschlagen: Entbindung der kapitulirten Truppen vom Eide, Zahlung der Kosten der Heimkehr unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, Entzug des politischen Stimm- und Wahlrechtes gegen jene, welche an fremdem Kriegsdienste unter den Farben und der Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons von einem gewissen Zeitpunkte hinweg ferner Theil nehmen.

Wir werden später über die Zweckmäßigkeit solcher Exekutivmittel sprechen.

Die Regierung von Bern stellt dann eine Betheiligung dieses Kantons an den materiellen Folgen der Kapitulationsauflösung in Aussicht, behält aber jeden dießfälligen Entscheid dem Großen Rathe vor.

In einer Mittheilung des Regierungsrathes von Bern vom 14. November 1849 an die Bundesversammlung

lung will derselbe nicht nur an dem Bundesbeschlusse festhalten, sondern eine definitive Auflösung des Kapitulationsdienstes herbeigeführt wissen.

Freiburg erklärte unter'm 16. August 1849 durch seine Regierung, daß dort bereits am 9. März 1849 die Schließung der Werb büreaux beschlossen wurde und ein vollständiges Einverständnis mit dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni walte. Ein späteres Schreiben vom 31. August erklärt sich mit den Ansichten Bern's vom 13. gleichen Monats einverstanden. In Hinsicht auf pekuniäre Opfer werde sich gewiß der Große Rath, der am 6. Juni die neapolitanische Kapitulation aufgehoben, bereitwillig finden.

Anderß lauten die Ansichten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Graubünden, von welchen die Kompetenz der Bundesbehörden widersprochen und unter Berufung auf Art. 3 und 11 der Bundesverfassung die Rechte ihrer Kantone verwahrt werden.

Schwyz formulirte den 8. November 1849 einen eigenen Standes Antrag an den National- und Ständesrath, dahin gehend: „Es sei der Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1849 über die Militärkapitulationen zurückgezogen und es seien den Kantonen in Rücksicht auf dieselben diejenigen Rechte ungeschmälert belassen, die ihnen vor Erlassung nach Art. 3 und 11 der Bundesverfassung zustanden.“

Wallis verwahrt sich wegen seiner fatalen Finanzlage gegen eine von seiner Seite zu leistende Entschädigung, erließ übrigens über Einstellung der Werbungen eine eigene Vollziehungsverordnung.

Der Große Rath des Kantons Luzern hat am 19. Oktober 1849 beschlossen:

„1. Der Stand Luzern enthält sich vor der Hand

von einem Ausspruche über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen von Seite der Eidgenossenschaft, und will vorab das Ergebniß der dießfalls vom Bundesrathe mit den auswärtigen Staatsregierungen zu pflegenden Unterhandlungen gewärtigen.

2. Der Regierungsrath sei jedoch beauftragt, mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß auf den Fall der Aufhebung einer Kapitulation und zwar namentlich derjenigen mit der Krone Neapels, den im dortigen Militärdienste stehenden Schweizern, insbesondere den Kantonsangehörigen, die kapitulationsgemäße Entschädigung zu Theil werde, jedoch ohne besondere Inmitleidenheitsziehung des Kantons Luzern hiefür als kapitulirenden Kanton.“

Die Regierung von Solothurn zeigte im September 1849 dem Bundesrathe die Aufhebung des Werbübureau's an, will sich aber mit keinerlei weitem Vollziehungsmaßregeln befassen. Es wird dann bemerkt: „Ueberhaupt sind wir von dem Augenblicke an, wo jener Beschluß“ (der Bundesversammlung vom 20. Juni) „gefaßt worden, mit dem Regiment in keiner Verbindung mehr. Die ganze Angelegenheit ist eine eidgenössische geworden und wir unsererseits werden uns hüten, durch Beschlüsse, Aufforderungen oder Mahnungen die Angeworbenen zu der Meinung zu verleiten, als ruhe ihr Schicksal noch in kantonalen Händen und als haben einzelne Kantone die Folgen der Einstellung der Werbung zu tragen.“

Dem Bundesrathe wurde sodann folgender Beschluß des Kantonsraths von Solothurn vom 9. Oktober 1849 mitgetheilt:

„Der Kantonsrath von Solothurn anerkenne zwar

die Befugniß der Bundesversammlung aus höhern politischen Rücksichten und aus Gründen des öffentlichen Wohls unsers Gesamtvaterlandes die Militärkapitulationen mit Neapel vor Ablauf der darin bedungenen Zeitfrist aufzuheben, finde jedoch, es seien dermalen hiefür dringende Gründe, eine solche folgenwichtige Maßregel zu beschließen, nicht vorhanden, und stelle daher von dem ihm durch Art. 81 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte Gebrauch machend, den Antrag:

1. Die hohe Bundesversammlung möchte eine Auflösung der Schweizerregimenter in Neapel nicht beschließen und das unterm 20. Juni 1849 erlassene Anwerbungsverbot, da eine längere Fortdauer desselben als Bruch der Kapitulation angesehen werden könnte, aufheben.

2. Im Falle dieser Antrag von der Bundesversammlung die Zustimmung nicht erhalten sollte, so möge dieselbe erklären: daß allfällige, pekuniäre Nachtheile, die aus der Aufhebung der Kapitulationen oder längern Fortdauer des Werbungsverbots den Offizieren und Soldaten der Schweizerregimenter in Neapel erwachsen könnten, worunter namentlich die Kosten der Zurückberufung und Ausrichtung kapitulationsmäßiger Pensionen verstanden seien, von der gesammten Eidgenossenschaft getragen werden sollen.“

Keiner der betheiligten Kantone hat etwaige finanzielle Folgen der WerbungsEinstellung übernommen, noch vielweniger werden sie zu Geldopfern bei Aufhebung der Kapitulationen von Bundeswegen bereit sein. Die Erklärungen der Regierungen von Bern und Freiburg bieten in dieser Beziehung wenig Trost, da noch kein dießfälliger Beschluß von ihren Großen Räten erfolgt ist und der Ausgang der Behandlung dieses Gegenstandes im

Schoofe dieser Behörden ein sehr problematischer sein dürfte.

Nebst den betheiligten haben noch zwei andere Kantone ihre Ansichten über die vorschwebende Frage geltend gemacht.

Die Regierung von Appenzell A. Rh. machte am 26. November 1849 eine Eingabe an die Bundesversammlung, worin sie den Antrag der Regierung von Schwyz unterstützt und um Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Juni 1849 nachsucht. Sie bedient sich mit viel Wärme und Gewandtheit der bekannten Motive, welche gegen die Kompetenz des Bundes sprechen und macht auf die finanziellen Folgen aufmerksam, für welche die Eidgenossenschaft einzustehen hätte.

Schaffhausen unterstützt mit Schreiben seiner Regierung vom 3. Dezember 1849 den Antrag von Appenzell A. Rh. und fügt bei, daß jener Kanton schon im Jahr 1831 die Militärkapitulationen als unzulässig erklärt habe und daß man ihm daher um so minder hinsichtlich der Folgen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni pekuniäre Opfer zumuthen werde.

Wir müßten uns sehr täuschen, wenn die Ansichten dieser beiden Kantone in Bezug auf Geldopfer nicht bereits von allen Schweizerregierungen getheilt würden!

2) In Bezug der Unterhandlungen mit der Krone von Neapel lassen wir die Botschaft des Bundesraths vom 29. November 1849 — an den Nationalrath gerichtet — sprechen. Wir führen wegen des Zusammenhangs die einschlagende Stelle wörtlich an:

„Es ist Ihnen bekannt“, so drückt sich der Bundesrath aus, „daß zur Zeit, als der Beschluß über Aufhebung der Kapitulationen gefaßt wurde, der Geschäftsträger der K. Regierung beider Sizilien eine Note

einreichte worin gegen die Schlußnahme protestirt und mit Repressalien gedroht wurde. Da unsere hierauf erlassene Antwort seiner Zeit im Bundesblatte erschien, so beschränken wir uns darauf, an dieselbe zu erinnern, und eine Abschrift davon den Akten beizulegen. Mit Note vom 17. August wandten wir uns an die Regierung beider Sizilien, um, wenn möglich, die Aufhebung der Kapitulationen auf dem Wege gegenseitigen Einverständnisses zu erzielen. Wir stützten die Berechtigung dazu vorzüglich auf Art. XXIII §. 7 der Kapitulationen, welcher auf zwei Arten die Möglichkeit der Aufhebung voraussetzt, wenn nämlich entweder unvorhergesehene Umstände die Abdankung der Schweizerregimenter ganz oder theilweise vor dem Ablauf der Kapitulationen nöthig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die R. Regierung allein sich weigern würde, dieselben zu erneuern. Unter solche unvorhergesehene Umstände gehören wohl die höhern Interessen eines Staats und das Eintreten von politischen Ereignissen oder Zuständen, bei deren Vorhandensein eine Kapitulation nicht wäre abgeschlossen worden. Als hieher gehörend bezeichnen wir die Thatsache, daß das Schweizervolk durch seine Repräsentanten, so wie auch die Stellvertreter der Kantone diese Angelegenheit als eine nationale bezeichneten, die Entscheidung darüber den betreffenden Kantonen entzogen und den Fortbestand der Kapitulationen als unzulässig erklärten. Wir sprachen sonach die Erwartung aus, daß die R. sizilianische Regierung ihre Mitwirkung zur Aufhebung und die vertragsmäßigen Folgen derselben eintreten lasse. — Die vom 12. Oktober datirte und gegen Ende dieses Monats uns zugekommene Antwort der R. sizilianischen Regierung lehnt die Aufhebung der Kapitulationen als vertragswidrig mit Ent-

schiedenheit ab. Sie giebt dem erwähnten Art. XXIII eine andere Interpretation, indem sie aus dem Worte „Abdankung“, welches sich nur auf den König und nicht auf schweizerische Behörden beziehen können, so wie aus dem Umstand, daß nach demselben Artikel S. 6 die Schweiz nur im Fall eines Krieges die Truppen zurückberufen könne, die Folgerung ableitet, daß in allen andern Fällen die Aufhebung der Kapitulationen nur durch die K. sizilianische Regierung rechtlich möglich sei“. Es wird im Fernern bemerkt, daß alle Veränderungen, welche in dem Innern eines Staates vorgehen mögen, nach den Grundsätzen des internationalen Rechts keinen Einfluß haben können auf die Verpflichtungen, welche er gegen andere Nationen eingegangen und durch Verträge sanktionirt habe. Endlich wird beigelegt, daß im Falle einer Verletzung der Verträge durch die Schweiz die K. Regierung sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sähe, einen energischen Beschluß zu fassen, konform mit den schon früher gemachten Eröffnungen. Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Schweiz nicht auf eine Behauptung zurückkommen möge, die jeder Begründung ermangle und die so sehr mit ihrem wohlverdienten Ruf in Festhaltung geschlossener Verträge kontrastire“.

„Obwol sich auf diese Antwort vieles hätte entgegen lassen“, — fährt der Bundesrath fort, — „so hielten wir es gleichwol nicht für angemessen, etwas darauf zu erwidern, weil die Erfolglosigkeit eines jeden Schrittes in dieser Richtung einleuchtend ist.“

Durchaus einverstanden mit diesem Schlusssatze, wollen wir der bundesrätlichen Botschaft in dieser Richtung kein Wort beifügen. Es wird gewiß jedem leicht sein,

seine eigenen Betrachtungen an den diplomatischen Gang und Ausgang dieses Geschäfts zu knüpfen.

3) Hinsichtlich der thatsächlichen Erfolge des Werbverbots verweisen wir auf die bezüglichlichen sehr zahlreichen Aktenstücke. Es stellt sich heraus, daß der Bundesrath alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendete, um dem Bundesbeschlusse Vollziehung zu verschaffen, — daß in den meisten auch betheiligten Kantonen sich viel Willfährigkeit zeigte, das Werbverbot durchzuführen, — daß zwar anderwärts die Exekution wohl etwas zu lax betrieben worden sein mag, — was jedoch in dem Widerwillen, der sich hie und da gegen den Bundesbeschlus kund gegeben hat und wohl nach der Sachlage kund geben mußte, leicht erklärlich ist, — und daß sich endlich daß Werbverbot durch Errichtung von Werbdepots in der Nähe der Schweizergränze und durch Reisläuferei als ein durchaus unwirksames herausstellte, indem der kriegslustige, abenthauerfuchende Schweizer auch den verbotenen Weg in fremde Kriegsdienste findet, wenn man ihm die offene Landstraße abschneidet.

C.

Wir gehen nun zur Fixirung des gegenwärtigen Standpunktes der vorschwebenden Sache über.

Es liegt viel Wahres in den Bemerkungen der Regierung von Solothurn, mit denen sie dem Bundesrath die Schlußnahme des dortigen Großen Rathes übermittelt. Sie sagt nämlich: „die Kapitulationsfrage mit Neapel erhob sich unter dem Einfluß der Aufregung, welche die neuern Ereignisse in Italien auch in der Schweiz hervorbrachten. Das Verbot der Tagfagung gegen Werbungen, die zu Gunsten einer freieren Konstitution Italiens versucht wurden, hatte die Rückwirkung,

daß auch die Aufhebung der Kapitulationen angestrebt wurde. Dieses Verlangen wuchs, als man glaubte, die Schweizerregimenter seien bestimmt, eine neu entstandene Republik zu bekämpfen und es könnten sogar Schweizer mit Schweizern handgemein werden. Diese Zustände mußten bei den Verhandlungen einen bedeutenden Einfluß äußern, obschon damals schon manche Hoffnungen und manche Besorgnisse zu schwinden begannen. Seither haben sich jene politischen Zustände Italiens geändert und können nicht mehr als Bestimmungsgründe für das politische Verhalten der Eidgenossenschaft gelten.“ —

Die Mehrheit der Kommission will nun keineswegs den Bundesbeschluß vom 20. Juni zu einem Gegenstande der Kritik machen; derselbe ist nun einmal zur Thatsache geworden, die sich unter keinen Umständen ignoriren läßt. — Allein keinerlei Maßregeln einer gesetzgebenden Behörde werden mehr durch Verhältnisse bedingt, als die von politischer Natur. Die Politik, welche bestehenden Verhältnissen und dem Wechsel der Verhältnisse keine Rechnung trägt, ist eben keine Politik mehr. Wenn es sich nun herausstellt, der Beschluß vom 20. Juni sei den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessen, so geschieht gewiß der gesetzgeberischen Weisheit und dem Ansehen der obersten schweizerischen Behörden nicht der mindeste Abbruch, sofern eine Abänderung dieses Beschlusses erfolgt, um so weniger, da derselbe so weit möglich seine Vollziehung gefunden hat.

Der Bundesbeschluß vom 20. Juni ist seiner Wesenheit nach nur ein Auftrag an den Bundesrath, für Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen sofortige Unterhandlungen anzubahnen. Der zweite Satz — einstweilige Einstellung der Werbungen — kann

offenbar nur als eine einstweilige Verfügung — deren Fortdauer oder Aufhören durchaus von der Hauptbestimmung abhängig ist, angesehen werden.

Wir stehen nun auf dem Punkte, wo alle Verwendungen des Bundesrathes für Auflösung der Kapitulationen sowohl gegenüber den betheiligten Kantonen als der Krone von Neapel scheiterten. Es läßt sich kein Weg mehr finden um das Ziel durch Unterhandlung zu erreichen. Dadurch ist die Frage entschieden dort angelangt, wo der Entschluß gefaßt werden muß, von der frühern Schlußnahme abzukommen. — Entweder muß der dem Bundesrathе ertheilte Auftrag zu Unterhandlungen mit der provisorischen Einstellung der Werbungen einfach beseitigt oder vorwärts geschritten und dann müssen die Kapitulationen unbedingt aufgehoben werden.

Die Mehrheit der Kommission ist mit dem bundesräthlichen Vorschlage, so wie mit seiner Motivirung einverstanden. Sie will es indessen bei der Wichtigkeit der Sache nicht unterlassen, die Gründe ihrer Entschließung noch etwas näher zu beleuchten.

D.

Wir wollen zuerst die finanzielle Seite der Frage einer Untersuchung unterwerfen.

Noch hat niemand ernstlich zu bezweifeln gewagt, daß bei Aufhebung der Kapitulationen eine Entschädigung der Truppen stattfinden müßte. Der Bundesrath drückt seine Ueberzeugung in diesem Punkte auf das Entschiedenste aus, indem er unter Entschädigung der Truppen nicht etwa nur die Kosten der Heimreise, sondern alle Vortheile, die sie aus der Kapitulation rechtlich erworben haben, verstanden wissen will. — Die Kapitulationen wurden von den obersten Landesbehörden der

betreffenden Kantone mit dem König von Neapel abgeschlossen und erhielten selbst die Ratifikation der eidgen. Behörden. Durch die Kapitulationen werden in der bestimmtesten Form den Truppen gewisse Rechte zugesichert. Diese Rechte müßten, wenn der König von Neapel sich den vertragmäßigen Verpflichtungen zu entziehen suchte, durch die Kantone, welche die Kapitulationen abgeschlossen und im Nothfall durch die Eidgenossenschaft, welche die Verträge unter ihren Schutz stellte, vertheidigt werden. Nun ist aber der Fall nicht vorhanden, daß der König von Neapel den Truppen ihre Rechtsansprüche streitig macht, sondern der Vertrag wird von der Eidgenossenschaft aus politischen Gründen aufgehoben. Haben nun die Truppen ihre Rechtsansprüche verloren? — Es ist wahrscheinlich, daß der König von Neapel den gegen die Bestimmungen der Verträge heimgerufenen Truppen keine Entschädigungen bezahlen wird; er wird sich vielmehr darauf berufen, daß, wer einen Vertrag einseitig und gegen die ausdrücklich darin enthaltenen Bestimmungen aufhebt, dadurch den Mitkontrahenten aller und jeder aus dem Vertrage selbst hergeleiteten Verpflichtung entledige. — Die politischen Gründe, welche die Schweiz zu einem solchen Schritte bewogen, werden wohl dem König keinen Anlaß geben, großmüthig zu handeln, da ja gerade eine gegen ihn gerichtete Politik das Motiv der Aufhebung der Kapitulationen ist. Der König von Neapel hat auch nicht nöthig, gegen die zurückgezogenen Truppen großmüthig zu sein, indem er unmöglich voraussetzen kann, die republikanische Schweiz werde im Interesse der Politik, ihre Söhne heimrufen, ohne die Ausrichtung ihrer Privatanprüche zu übernehmen. —

Ob bei einer Kapitulationsaufhebung der König von

Neapel auch Ansprüche für sich machen würde, wissen wir nicht. Man wird vielleicht einwenden, solche Ansprüche wären in jedem Falle nicht zu fürchten. Wir glauben auch, der König von Neapel würde die geforderten Summen kaum in der Schweiz holen. Aber hat er keine anderen Mittel der Selbsthilfe bei der Hand? Es liegen gewisse Aktenstücke vor — deren eines, von den in Neapel niedergelassenen Schweizern herrührend, schon vor den Augen der Bundesversammlung gelegen ist und wohl sehr unangenehme Gefühle geweckt haben mag, — die beweisen, daß die Krone von Neapel um die Mittel nicht verlegen ist, ihren Reklamationen Nachdruck zu geben. Zur Rechtfertigung solcher Mittel würde der König sich kaum scheuen, vom Gebiete des Rechts auf das der Politik überzuspringen.

Doch wir wollen für einmal von solchen Ansprüchen der Krone von Neapel absehen. Die Summen, welche uns die bundesrätliche Botschaft als Entschädigungsforderungen der Truppen vorrechnet, — wo wir es mit keinem Könige, sondern mit unsern auf unsern Ruf heimgekehrten Landeskindern zu thun haben, — stehen auf einer so erschreckenden Höhe, daß sie wohl die Wirkung nicht verfehlen werden, uns zu klugem, vorsichtigem Handeln hinzuführen.

Eventuelle Ansprüche und Lücken in der Berechnung nicht inbegriffen würden für einmal

frz. Fr. 1,232,738. 56 C.

und an jährlichen Ent-

schädigungen

frz. Fr. 1,476,833. 64 C.

zu bezahlen sein.

Der Bundesrath glaubt, die erstere Summe dürfte vielleicht etwas modifizirt werden. Es ist möglich. Aber ein sehr großer Posten scheint uns vergessen, nämlich die

Kosten der Evakuation! Wir zweifeln nämlich sehr daran, daß der König von Neapel seine Schiffe hergeben werde, um die, ihrem Schicksale überlassenen Schweizer, nach Genua zu bringen. Und auf welchem Wege und mit welchen Mitteln sie von dort die Grenzen des Vaterlands suchen müßten, stünde noch zu gewärtigen. In jedem Fall wird uns der König von Neapel die Truppen nicht heimbringen, wir werden sie entweder selbst holen oder holen lassen müssen. — Wir wollen unsere Finanzkunst nicht in einem Budget über solche Maßregeln versuchen, da uns ohnehin die in der bundesrätlichen Botschaft angeführten Summen hoch genug stehen, um zu zeigen, daß, wenn sie auch nicht geradezu unerschwinglich sind, sie doch unser ganzes Finanzwesen auf eine veränderte Basis stellen würden.

Zuerst wollen wir nun untersuchen, wer zu bezahlen habe? Daß der König von Neapel nicht bezahlt, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es müssen daher entweder die bei den Kapitulationen beteiligten Kantone oder die Eidgenossenschaft bezahlen.

Wir kommen hier wieder auf eine Stelle des schon zitierten Schreibens der Regierung von Solothurn: „Die Kantone können für die Folgen ihrer Kapitulationen nicht haften, wenn der Bund Eingriffe in dieselben macht, weil es sich eben um die Folgen dieser Eingriffe handelt, nicht um diejenigen der Kapitulationen. Freiwillige Beiträge wird der Kanton Solothurn nicht leisten; er kann nicht auf eine lange Reihe von Jahren Leistungen übernehmen, um kleine Inkonvenienzen zu haben, welche nach ungefähr sechs Jahren von selbst verschwinden werden.“

Es liegt auch gewiß in der Natur der Sache, daß, wenn der Bund aus höhern politischen Rücksichten zu Maßregeln von so folgenreicher Wichtigkeit greift, dann

von einer Belastung einzelner Kantone, deren früher abgeschlossene, von der Eidgenossenschaft gutgeheißene Verträge man aufhebt, nie die Rede sein kann.

Wir gehen noch weiter, die Eidgenossenschaft dürfte dieses nicht thun, wenn sie auch dazu das vollkommenste Recht hätte. Oder sollen neun Kantone wegen Aufhebung von Kapitulationen in finanzieller Beziehung auf den Kopf gestellt werden? Sollen sie ihre direkten und indirekten Steuern für Militärpensionen verwenden, statt für die dringendsten Bedürfnisse des Staates? Würden es dreizehn Stände je wagen, die neun übrigen sich und der Sache und den neuen Einrichtungen der Eidgenossenschaft für immer zu entfremden? Nimmermehr.

Die Betheiligten können von Rechts wegen und dürfen aus Gründen der Politik nie zur Zahlung verhalten werden.

Es bleibt also zur Uebernahme dieser Verpflichtung Niemand mehr übrig als die Eidgenossenschaft. — Für einmal frz. Fr. 1,232,738. — und dann jedes Jahr frz. Fr. 1,476,833. — ! — Erhebung dieser Summen durch Geldkontingente, — Erhebung der Geldkontingente in den einzelnen Kantonen durch Steuern! — Gut! Wir fürchten, da würde die Waagschaale mit den Sympathieen für die Freiheitsbestrebungen der Völker schnell in die Höhe steigen.

Wir anerkennen die Aufopferungsfähigkeit des Schweizervolkes und wir weisen mit Stolz darauf hin. Aber bedenken wir, wenn der Schweizer in der Fremde ist, so bekommt er das Heimweh nach den Alpen. Die Heimat und die Freiheit ist ihm über Alles. Er ist Schweizer — ganz Schweizer. Gottlob, daß es so ist, sonst wäre die Schweizerfreiheit nicht 500 Jahre alt geworden.

Der Strudel der Ereignisse hätte sie längst verschlungen.
Bedarf es hier noch mehr Worte? —

E.

Die Behandlung der Frage: ob eine Bundes-
schlußnahme über Aufhebung der Kapitula-
tionen überhaupt vollziehbar sei, — wird durch
obige Erörterung der materiellen Folgen so ziemlich über-
flüssig. —

Sint ut sunt, aut non sint! Jede Behörde ist es sich
selbst schuldig, nichts zu beschließen, was sie nicht voll-
ziehen kann. Das Schlimmste aber, was eine Behörde
thun kann, ist, wenn sie etwas beschließt, was sie nicht
vollziehen will. — Es kann unmöglich in der Absicht
der Bundesversammlung liegen, mit einer Schlußnahme
bloß den Schein und den Namen zu wollen, und nicht
die Sache und das eigentliche Ziel anzustreben, wie sich
der Bundesrath ausdrückt. — Wenn wir also durch Un-
terhandlungen die Aufhebung der Kapitulationen bewirken
wollen, so beabsichtigen wir damit, daß die vier Schwei-
zerregimenter von Neapel Mann für Mann nach ihrer
Heimat zurückkehren. In diesem Falle müssen wir uns
zum Voraus auf alle jene Opfer bereit halten, mit wel-
chen diese Rückkehr verbunden sind. Dann ist die Schluß-
nahme eine offene und einer republikanischen Behörde
durchaus würdige. Die Unterhandlungen sind aber an
zwei Klippen zerschellt, für einmal am Finanzpunkt und
dann am entschiedenen Willen des Königs von Neapel,
der nicht nur den Vertrag sondern auch — was weit
schlimmer ist — die Schweizertruppen in seinen Händen
hat. — Dieses Schicksal der Unterhandlungen hat ein
Mitglied der heutigen Minderheit bei der frühern Be-
handlung dieser Angelegenheit mit prophetischem Auge

vorausgesehen. In einem Minderheitsbericht vom 23. Mai 1849 wird gesagt:

„Bevor wir diesen Bericht schließen, müssen wir noch ein paar Worte über eine im Schooße der Kommission vertretene Zwischenmeinung sagen. Es geht diese Meinung dahin, den Bundesrath einzuladen, die erforderlichen Unterhandlungen zum Zwecke der Aufkündigung der bestehenden Kapitulationen einzuleiten, und über das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten.“ Dann fährt der zitierte Minderheitsbericht später fort: „Der Antrag, von dem wir sprechen, ist daher in unsern Augen ein vortreffliches Mittel, zu nichts zu gelangen und Alles auf unbestimmte Zeit zu vertagen.“

Nehmen wir nun an — wovon wir jedoch himmelweit entfernt sind — die schweizerische Bevölkerung könnte sich entschließen, die ungeheuren Geldopfer zu leisten, welche eine Kapitulationsaufhebung in der That und Wahrheit — erforderte, wie wollen wir unsere Truppen heimholen? Freiwillig wird sie der König von Neapel nicht ziehen lassen; es handelt sich also um Anwendung von Gewaltmaßregeln. Woher sollen wir die nehmen, wenn wir uns nicht etwa mit einer europäischen Großmacht verbünden und aus dem Regen in die Traufe kommen wollen.

Die Regierung von Bern hat zwar Vollziehungsmaßregeln anderer Art vorgeschlagen: die Ungehorsamen mit dem Verlust des politischen Stimmrechts zu bedrohen, die Truppen ihres kapitulationsmäßigen Eides zu entbinden und den Rückkehrenden die Reisekosten zu vergüten, unter Vorbehalt allfällig weiterer Ansprüche, welche die Kantone ihnen etwa einräumen möchten. Der Bundesrath weist das Unzureichende und Unpraktische solcher

Vollziehungsmaßregeln deutlich nach. — Wir erlauben uns nur noch eine Bemerkung beizufügen: Wenn wir die Kraft nicht besitzen, die Regimenter heimzuholen, so bestrafen wir die Soldaten, die nicht heimkommen können. Ein herrlicher Grundsatz! —

Die Erfolge des Werbverbots haben wir gesehen. Bei dem besten Willen der Bundesregierung und der meisten kantonalen Behörden ist die Anzahl der schweizerischen Soldaten in Neapel die gleiche geblieben wie früher, als die Werbungen im schönsten Flor standen. — Die Freude des Schweizers am Soldatenleben, ein nationaler kriegerischer Geist, ist einmal mit seinen Licht- und Schattenseiten den Schweizern eigenthümlich. Dieses, gepaart mit dem Umstande der immer dichter werdenden Bevölkerung, und der erhöhten Schwierigkeit sich im vermögenslosen Stande die erforderlichen Subsistenzmittel zu verschaffen, treibt manchen Schweizerjüngling in's Ausland. Da können sie freilich nicht den Republiken dienen, die halten keine Söldner, und so wenden sie sich an die Könige.

Wird das besser werden wenn die neapolitanischen Kapitulationen aufgehoben sind? Hat nicht die Neuzeit bewiesen, daß eine Menge Schweizer fremde Dienste suchten, ohne nur die Garantien einer von beidseitigen Staatsbehörden geschlossenen Kapitulation zu genießen? Wird der König von Neapel keine Schweizeroldaten mehr haben, wenn die Kapitulationen aufgehoben sind? —

Kurz, wollen wir den Schein oder die Sache? —

Mit diesem wollen wir keineswegs den Kapitulationen das Wort sprechen; wir kennen den §. 11 der Bundesverfassung.

Aber das dürfen wir fragen: stehen die ungeheuren Aufopferungen in irgend einem Verhältniß zu den vor-

ausfichtlichen Folgen der Aufhebung, namentlich bei der nur noch ein paarjährigen Dauer der Kapitulationen? —

Die gegenwärtige Ordnung der Dinge hat die Kapitulationen nicht zu verantworten, — sie sind ein Vermächtniß früherer politischer Zustände. Das kranke Glied heilt binnen wenigen Jahren — im Völkerleben nur eine Spanne Zeit — warum sollen wir es amputiren? —

F.

Schließlich erlauben wir uns noch einige Worte über den Minoritätsantrag.

Die Minderheit will am Beschlusse vom 20. Juni 1849 festhalten, — der Bundesrath soll die Unterhandlungen zum Zwecke der Auflösung der Militärkapitulationen, sobald es die Umstände erlauben, wieder aufnehmen, — die Werbungen unbedingt verbieten und ein darauf bezügliches eidgenössisches Strafgesetz erlassen.

Solche Ansichten haben schon oben ihre Würdigung gefunden. Wir fügen nur noch Folgendes bei. Will man den König von Neapel begünstigen und unsern Landeskindern den empfindlichsten Schlag versetzen, so ist der Minderheitsantrag am Platze.

Durch fernere Einstellung der Werbungen — nachdem sich die Unterhandlungen zerschlagen — wird es dem König von Neapel ein Leichtes sein, sich über Vertragsbruch zu beschweren. Nun behält er zwar seine Truppen aber nicht mehr unter den vertragsmäßigen Gewährleistungen, sondern unter dem Szepter eigener Willkür.

Aber nicht nur die Rechte der Truppen, sondern auch die der beteiligten Kantone und der Eidgenossenschaft werden zernichtet.

Wir wollen hier bloß den Art. XIII, §§. 1, 2, 3 und 4, den Art. XIII, §. 6 der Kapitulationen zitiren, und den

auf Handelsvergünstigungen bezüglichen Zusatzartikel betreffen. Die in den Kapitulationen festgestellten Grundsätze, daß die Schweizer nicht gegen Schweizer kämpfen und daß das Vaterland sie im Falle eines Kriegs heimbeklagen kann, sind von der allerwichtigsten Natur.

Sollen und dürfen wir dieses Alles einer Maßregel opfern, die von nun an nur den Charakter einer hohlen Demonstration hätte.

Wo die wichtigsten schweizerischen, politischen und finanziellen Interessen für das Bestehenlassen eines Staatsvertrags sprechen, muß die Politik der Sympathieen in den Hintergrund treten.

Wir nehmen die Freiheit, Ihnen, Zit., nun folgende Schlußnahme zu beantragen:

Die Schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 3. Nov. 1850

b e s c h l i e ß t:

Es ist den beteiligten Kantonen überlassen, über die bestehenden Kapitulationen mit dem Könige beider Sizilien bis zu deren Ablauf das Gutfindende zu verfügen; daher wird der provisorische Bundesbeschluß vom 20. Juni 1849 außer Kraft gesetzt.

Bern, 1. Dez. 1850.

Namens der Mehrheit der Kommission:

V. R. C. Ziegler.

Adolf Fischer.

Joh. Trog, Berichterstatter.



Bericht und Antrag der Mehrheit der vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission, betreffend die Militärkapitulationen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1851
Date	
Data	
Seite	151-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.